

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Rechtskommission
des Nationalrats RK-SR
Bern
christine.hauri@bj.admin.ch

Liestal, 27. April 2021

Vernehmlassung

betreffend 18.043 s Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf)

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Zum unterbreiteten Revisionsvorhaben teilen wir Folgendes mit:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die Bestrebungen, den Revisionsbedarf des Sexualstrafrechts vertieft zu prüfen, da dieses in seiner heutigen Form die gewandelte gesellschaftliche Realität nicht mehr adäquat abbildet. Namentlich befürworten wir die Einführung eines neuen Grundtatbestands des sexuellen Übergriffs, um den entgegenstehenden Willen von sexuell mündigen Opfern zu schützen. Die Strafbarkeit soll nicht mehr davon abhängen, mit welchen Mitteln sich eine Täterschaft über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt, massgebend sondern allein das Handeln gegen den Willen der betroffenen Person sein.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des StGB¹-Revisionsentwurfs

Artikel 66a (Landesverweisung) Absatz 1, Buchstabe h: Wir unterstützen Variante 2.

Artikel 67 (Tätigkeitsverbot): Die Übertretungen von Artikel 194 und 198 bilden unseres Erachtens keine verhältnismässige Grundlage mehr, um ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 Absätze 3 und 4 auszusprechen.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Artikel 97 (Verfolgungsverjährung), Absatz 2: Einen sexuellen Übergriff an einem Kind unter 16 Jahren (Artikel 187) nicht vor dem 25. Lebensjahr des Opfers verjähren zu lassen, ist sachgerecht und verhältnismässig.

Artikel 101 (Unverjährbarkeit), Absatz 1, Buchstabe e: Wir unterstützen Variante 1.

Artikel 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern): Wir unterstützen Variante 1 und können uns den Ausführungen im erläuternden Bericht vollumfänglich anschliessen. Diese Variante deckt alle Formen der Tatbestandsverwirklichung ab und belässt dem Gericht bei der Strafzumessung einen ausreichenden Spielraum, um dem konkreten Einzelfall gerecht zu werden.

Die vorgeschlagene Mindeststrafe von Variante 2 erscheint im Quervergleich nicht angemessen, und die Einführung einer Mindeststrafe mit gleichzeitiger Schaffung eines Ausnahmetatbestands erachten wir als widersprüchlich. Zudem würden die verschiedenen Tatbestandsvarianten in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsfragen führen.

Ferner schlagen wir vor zu prüfen, ob in Artikel 187 Ziffer 2 der Altersunterschied zwischen den Beteiligten, durch den die Handlung nicht strafbar ist, von derzeit 3 auf 5 Jahre erhöht werden sollte. Sind doch auch sexuelle Beziehungen zwischen Personen mit einem solchen Altersunterschied (z.B. eine 15-jährige Person mit einer 20-jährigen Person) eine durchaus gelebte gesellschaftliche Realität, die nicht zwingend pönalisiert werden sollte.

Gliederungstitel «2. Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre»: Wir befürworten die Streichung des Begriffs «Ehre», der nach einem veralteten Verständnis die Moral und Ehre des Ehepaars schützen sollte. Zudem wird der Begriff der «Ehre» gerade bei Gewaltdelikten – namentlich auch bei häuslicher Gewalt – als unzulässiger Rechtfertigungsgrund missbraucht und ist daher negativ belastet. Er sollte durch den Begriff der sexuellen Selbstbestimmung ersetzt werden. Für diesen Gliederungstitel schlagen wir somit folgende Neuformulierung vor:

«2. Angriff auf die sexuelle Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung».

Artikel 187a (Sexueller Übergriff): Wie einleitend erwähnt, können wir der vorgeschlagenen Einführung dieses Grundtatbestands zustimmen. Auch wenn das Bundesgericht in den vergangenen Jahren die Schwelle, ab der es eine Nötigung bejaht, zunehmend tiefer angesetzt hat, bleibt es doch eine Realität, dass Art und Intensität der angewendeten Nötigungsmittel gerichtlich thematisiert und sie oftmals für eine Verurteilung als nicht ausreichend qualifiziert werden. Dies unter anderem auch, obwohl Klarheit darüber besteht, dass das Opfer die Handlungen nicht wollte.

Artikel 188 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen): Dem Vorschlag, neu die Formulierung "mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren" zu verwenden sowie auf die Privilegierung bei einem nachträglichen Eheschluss oder einer nachträglichen Eintragung der Partnerschaft zu verzichten, stimmen wir zu.

Artikel 189 (Sexuelle Nötigung): Wir befürworten die Variante 2 im Hinblick auf die Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Artikel 190 Absatz 1.

Allerdings wird im Revisionsvorschlag (betrifft auch Artikel 190) das blosses Handeln gegen den Willen beziehungsweise ohne Einwilligung des Opfers nicht erfasst. Die Überwindung eines körperlichen Widerstands durch Gewalt darf indessen kein zwingendes Merkmal einer Vergewaltigung sein. Die Erwartung, dass Opfer bei ungewollten sexuellen Handlungen Widerstand leisten, den Täter mit Nötigungsmitteln brechen müssen, ist unangebracht. Häufig reagieren Opfer von sexuellen Übergriffen mit „Erstarren“ (freezing) und können sich deshalb nicht zur Wehr setzen. Die – selbst wiederholt ausgesprochene – Aussage «Nein, ich will nicht!» gilt nach aktuellem Recht und dem vorliegenden Revisionsvorschlag nicht als Widerstand, was fragwürdig erscheint. Die Fokussierung auf Widerstand und zusätzliche Gewaltanwendung statt auf verbale oder non-verbale Abwehr wird sich weiterhin negativ auf das Anzeigeverhalten von Opfern auswirken und die gesellschaftliche Prävention sexueller Gewalt schwächen; zwei Schlüsselaspekte bei der Verhütung von Vergewaltigung und der Bekämpfung der Straflosigkeit.

Ferner bitten wir zu prüfen, ob die Revisionsvorschläge den völkerrechtlichen Anforderungen genügen. Nach Artikel 36 der Istanbul-Konvention müssen nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe gestellt werden. Vorliegend stellt sich die Frage, ob nicht-einvernehmlicher Geschlechtsverkehr als schwerer Angriff auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zwingend als Vergewaltigung mit der schweren Strafandrohung (Verbrechen) statt als sexueller Übergriff (Vergehen) zu ahnden ist.

Artikel 190 (Vergewaltigung): Wir unterstützen die zeitgemässe Variante 2. Da Opfer jeden Geschlechts von einer Vergewaltigung betroffen sein können, begrüssen wir die geschlechtsneutrale Formulierung, wonach jede Form von nicht-einvernehmlicher vaginaler, analer oder oraler Penetration eine schwere Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung darstellt. Aus Sicht der weiblichen Opfer hat eine Vergewaltigung mit Schwangerschaftsfolge zusätzliche und lebensprägende Konsequenzen. Daher bitten wir zu prüfen, ob dieser Aspekt als Qualifizierung unter Absatz 3 aufzunehmen wäre. Hinsichtlich des Eindringens in den Körper des Opfers sollte zudem explizit geregelt werden, ob der Tatbestand sowohl das Eindringen mit Körperteilen des Täters als auch das Eindringen mit Gegenständen erfasst. Auch Letzteres müsste mit Blick auf den durchaus vergleichbaren Eingriff in die sexuelle Integrität des Opfers unter diese Norm fallen.

Artikel 191 (Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person): Wir befürworten die Variante 1. Während bei der Vergewaltigung zwingend qualifizierende Tathandlungen hinzukommen müssen (Drohung, Gewaltanwendung usw.), was eine Mindeststrafe rechtfertigt, gibt es beim Tatbestand des Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person zahlreiche mögliche Formen der Tatbestandsverwirklichung. Ein nach unten offener Strafrahmen und insbesondere die Höchststrafe von 10 Jahren bieten Gewähr dafür, dass im Rahmen der Strafzumessung auch eher minderschwere Tathandlungen schuld- und tatangemessen bestraft werden können.

Artikel 192 (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten):

Der nachvollziehbar begründete Vorschlag zur Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung bei gleichzeitiger Ergänzung des Artikels 193 wird von uns unterstützt. An der Ahndung eines strafwürdigen Verhaltens ändert sich dadurch nichts.

Artikel 193 (Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit): Der vorgeschlagenen Erweiterung dieses Tatbestands und dem Verzicht auf die Privilegierung bei Eingehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft stimmen wir zu.

Artikel 194 (Exhibitionismus): Wir sprechen uns für Variante 1 aus, die neu einen "leichten Fall" vorsieht. Grundsätzlich besteht die Strafandrohung aus einer Geldstrafe, während eine Busse einzig in leichten Ausnahmefällen mit geringfügigem Unrechtsgehalt ausgesprochen werden soll. Dem können wir zustimmen.

Artikel 197 (Pornografie), Absätze 4 und 5: Auf die Formulierung «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen» kann verzichtet werden. Geht man von Einvernehmlichkeit aus, hat der Staat diesbezüglich nicht einzugreifen. Fehlt es an der Einvernehmlichkeit, greifen andere Strafbestimmungen.

Artikel 197 (Pornografie), Absätze 8 und 8^{bis}: Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahren sowie unter Hinweis auf die korrekten Ausführungen des erläuternden Berichts über die Erweiterung der Straflosigkeit bei sexuell mündigen Minderjährigen² unterstützen wir die Variante 2. Damit werden Jugendliche im Alter von 10-16 Jahren entkriminalisiert und auch das Weiterleiten bleibt unter bestimmten Voraussetzungen straffrei (z.B. wenn es einvernehmlich erfolgt und abhängig vom Altersunterschied). Diese Handhabe entspricht nach unserer Einschätzung eher der heutigen Lebensrealität von Jugendlichen.

Ferner bitten wir – wie schon bei Artikel 187 Ziffer 2 – auch bei Absatz 8 Buchstabe b und Absatz 8^{bis} Buchstabe c zu prüfen, ob der Altersunterschied zwischen den Beteiligten von 3 auf 5 Jahre anzuheben wäre.

Artikel 197a (Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern): Wir befürworten Variante 2 und damit den Verzicht auf die Einführung eines Spezial-Straftatbestands. Den überzeugenden Ausführungen im erläuternden Bericht³ können wir uns vollumfänglich anschliessen. Bei Schaffung eines separaten Grooming-Tatbestands würden bereits blosse Vorbereitungshandlungen kriminalisiert, die nach geltendem Recht (Artikel 260^{bis}, strafbare Vorbereitungshandlungen) nur für besonders schwere, einzeln aufgeführte Straftaten wie Mord, Raub, Geiselnahme oder Völkermord strafbar sind. Hiervon ist das reine Treffen einer erwachsenen Person mit einer minderjährigen Person von seinem Unrechtsgehalt her noch weit entfernt. Zu Recht weist der erläuternde Bericht zusätz-

²² Ziffer 3.10.2

³³ Ziffer 3.12

lich auf die vage Schwelle zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch sowie auf die in der Praxis äusserst schwierig nachweisende Absicht der mutmasslichen Täterschaft hin. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, durch die Einführung einer solchen Bestimmung präventiv die reine Gesinnung einer Person zu pönalisieren, ohne dass es zu einer konkreten Gefährdung oder Verletzung der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gekommen ist.

Artikel 198 (Sexuelle Belästigungen): Wir sprechen uns für die Variante 2 aus. Die Argumentation des erläuternden Berichts⁴ ist nachvollziehbar, wonach ein Strafverfahren für Kinder eine zusätzliche Belastung darstellen kann und überdies Verhältnismässigkeits- und Praktikabilitätsgründe für eine Beibehaltung als Antragsdelikt sprechen. Ohnehin erhalten die Strafverfolgungsbehörden von sexuellen Belästigungen im Internet von unter 12-jährigen Kindern nur Kenntnis, wenn deren Eltern eine Anzeige erstatten. Es soll weiterhin im Verantwortungsbereich der Eltern liegen, ob in derartigen Fällen eine Strafverfolgung weitergeführt oder ob allenfalls der Strafantrag zurückgezogen werden soll.

Artikel 200 (Gemeinsame Begehung): Die basellandschaftliche Gerichtsbarkeit lehnt die Ersetzung der bisherigen "kann"-Formulierung durch eine "ist"-Formulierung, wo es um die Straferhöhung bei gemeinsamer Tatbegehung geht, als unnötigen Eingriff in das richterliche Ermessen ab.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen zum Gesetzesvorhaben.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

⁴ Ziffer 3.14.3.3